

**Kostenbeitragsatzung über die Benutzung
der Kindertagesstätten
der Gemeinde Schmitten im Taunus
(Kostenbeitragsatzung)**



Präambel

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 GVBl. I S.698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 GVBl. I S.142 zuletzt geändert am 16.02.2023 GVBl. S.90, 93 und; §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S.134, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 BGBl. I S.2022, neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 BGBl I S. 2022; zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 21.12.2022 BGBl I S. 2824; 2023 I Nr. 19 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schmitten im Taunus in ihrer Sitzung 11.12.2024 die folgende Satzung beschlossen:

**Kostenbeitragsatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde
Schmitten im Taunus
(Kostenbeitragsatzung)**

**§ 1
Kostenbeitragspflicht**

- (1) Für die Betreuung von Nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Schmitten haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
- (2) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst der/die Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht). Falls keine Zahlung eingeht und auch keine Übernahme der Kostenbeiträge nach § 90 SGB VIII erfolgt, ist der andere Elternteil kostenpflichtig. Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (3) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2-4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung des Kindes / der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und das

Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotene Mittagsversorgung sowie die dort ansonsten angebotenen Speisen und Getränke wie z.B. zum Frühstück.

- (4) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsversorgung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt dafür zu zahlen.

§ 2

Freistellung

Soweit das Land Hessen der Gemeinde Schmitten im Taunus jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen folgendes:

- (1) Ein Kostenbeitrag nach § 3 dieser Satzung wird für die vorgenannte Altersgruppe für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB), soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde, nicht erhoben.
- (2) Ein Kostenbeitrag nach § 3 dieser Satzung wird für die vorgenannte Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.
- (3) Der Kostenbeitrag nach § 3 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind der vorgenannten Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

§ 3 Kostenbeitrag

Die Kostenbeiträge gelten jeweils für die Einrichtungen, in denen die entsprechende Betreuungszeit auch angeboten wird, da die Öffnungs- und Betreuungszeiten der jeweiligen Kindertagesstätten unterschiedlich sind.

Die Erziehungsberechtigten müssen gegenüber der Verwaltung 4 Wochen vor Beginn der Betreuung in der Tageseinrichtung rechtsverbindlich erklären, für welche Betreuungszeiten ihr Kind angemeldet ist. Hierfür ist die unterzeichnete Betreuungsvereinbarung vorzulegen. Bei nicht rechtzeitiger Bekanntgabe der Betreuungszeiten wird der höchste Kostenbeitrag in der gewählten Einrichtung angesetzt. Sollten die festgelegten Betreuungszeiten nicht eingehalten werden, wird die Verwaltung den nächsthöheren Kostenbeitrag festsetzen.

Die folgenden monatlichen Kostenbeiträge gelten für Kinder über 3 Jahren sowie ein Geschwisterkind über 3 Jahren, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen. Jedes weitere Geschwisterkind über 3 Jahren ist kostenfrei.

Das Verpflegungsentgelt ist in den Kostenbeiträgen nicht enthalten. Kostenbeitrag für Kinder im Alter ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt ohne Mittagstischverpflegung:

Betreuungszeiten	Kostenbeitrag Erstkind ohne Freistellung 2,10€/h	Kostenbeitrag Geschwisterkind ohne Freistellung 1,47 €/h	Kostenbeitrag Erstkind nach 6 Std. Freistellung	Kostenbeitrag Geschwisterkind nach 6 Std. Freistellung
07.00–13.00 Uhr 6,0 Stunden	277,20	194,04	0,00	0,00
07.30 -13.00 Uhr 5,5 Stunden	254,10	177,87	0,00	0,00
07.00-15.00 Uhr 8,0 Stunden	369,60	258,72	92,40	64,68
07.30-15.00 Uhr 7,5 Stunden	346,50	242,55	69,30	48,51
07.00-16.30 Uhr 9,5 Stunden	438,90	307,23	161,70	113,91
07.30-16.30 Uhr 9,0 Stunden	415,80	291,06	138,60	97,02
07.00-17.00 Uhr 10,0 Stunden	462,00	323,40	184,80	129,36
07.30-17.00 Uhr 9,5 Stunden	438,90	307,23	161,70	113,19

Folgende monatliche Kostenbeiträge gelten für Kinder unter 3 Jahren ohne Mittagstischverpflegung. Eine Geschwisterermäßigung erfolgt nicht.

Betreuungszeiten	Kostenbeitrag Erstkind 3,06 €/h
07.00–13.00 Uhr 6 Stunden	403,92
07.30 -13.00 Uhr 5,5 Stunden	370,26
07.00-15.00 Uhr 8,0 Stunden	538,56
07.30-15.00 Uhr 7,5 Stunden	504,90
07.00-16.30 Uhr 9,5 Stunden	639,54
07.30 – 16.30 Uhr 9 Stunden	605,88
07.00 – 17.00 Uhr 10 Stunden	673,20
07.30 – 17.00 Uhr 9,5 Stunden	639,54

Die Betreuungsgebühren für Kinder unter 3 Jahren ändern sich ab dem Monat in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.

Für begründete Notfälle kann eine zeitlich befristete Zukaufstunde, innerhalb der Öffnungszeiten einer Einrichtung, gebucht werden. Der Kostenbeitrag hierfür beläuft sich auf 6,60 € und wird zusätzlich zum monatlichen Kostenbeitrag per Rechnung im Folgemonat erhoben.

Die Kinder sind grundsätzlich pünktlich abzuholen. Verbleibt ein Kind durch Gründe, welche die Erziehungsberechtigten zu vertreten haben, über die festgelegte Betreuungszeit hinaus in der Kindertagesstätte, so ist ein zusätzliche Kostenbeitrag zu zahlen.

Der Kostenbeitrag für die zusätzlich aufzuwendende Betreuungszeit beträgt für Kinder aller Altersgruppen 21,00 € je angefangene halbe Stunde.

Eine Ferienbetreuung (Betreuung in einer anderen Tageseinrichtung der Gemeinde Schmitten während der Ferienschließung der regulär betreuenden Einrichtung) kann nur auf Antrag erfolgen und ist zusätzlich zum Kostenbeitrag kostenpflichtig. Dies kann nur in Anspruch genommen werden, sofern Plätze vorhanden sind. Die Kosten hierfür setzt der Gemeindevorstand fest. Sie werden durch Aushang in den Einrichtungen bekanntgegeben. Auf eine Ferienbetreuung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4 Verpflegungsentgelt

Der Gemeindevorstand setzt die monatliche Höhe des Verpflegungsentgelts und des Spiel- und Getränkegeldes für die in den gemeindlichen Tageseinrichtungen für Kinder angebotenen Speisen auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten als Pauschale fest. Die Höhe des jeweils geltenden Verpflegungsentgelts und des Spiel- und Getränkegeldes wird durch Aushang in der Tageseinrichtung, Mitteilung an die Erziehungsberechtigten und auf der Homepage der Gemeinde Schmitten mindestens 1 Monat im Voraus bekannt gegeben. Bis dahin gilt das Verpflegungsentgelt und das Spiel- und Getränkegeld in zuvor festgelegter Höhe.

Das Verpflegungsentgelt für das Mittagessen ist bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden stets zu zahlen.

Das Spiel- und Getränkegeld ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen.

Für die konfessionellen Einrichtungen wird das Mittagessen gesondert vom Träger abgerechnet.

§ 5 Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende, ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt sind am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen. Grundsätzlich erfolgt dies im SEPA-Lastschriftverfahren wofür die betreffende Einzugsermächtigung bzw. das Lastschriftmandat zu erteilen ist.
- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, gesundheitliche Gründe, Nichtbenutzbarkeit von Räumen, Fortbildung, Streik und höhere Gewalt) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum mehr als 6 Wochen nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind

gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden, soweit keine Kostenfreistellung nach § 3 besteht. Gegebenenfalls kann daher auch eine Ganztagsbetreuung auf die Regelbetreuungszeit gekürzt werden.

- (6) Werden die Kostenbeiträge zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt nach entsprechender Mahnung und Verweis auf die Kostenübernahmemöglichkeit nach § 90 SGB VIII das Anrecht den bisher eingenommenen Platz, soweit die Betreuung nicht der Freistellung von der Kostenbeitragspflicht unterfällt, mit der Bekanntgabe durch Bescheid an das Kind vertreten durch die/den Erziehungsberechtigte/n. Vor einem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten anzuhören.

§ 6 Datenschutz

Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über

1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
2. Anschrift, Telefonnummer, E-Mail und sonstige Kontaktmöglichkeiten
3. Geburtsdatum des Kindes,
4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Gemeinde Schmitten besuchen
5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften).
6. Betreuungsform
7. Integration

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden. Die Löschung der Familiendaten erfolgt vier Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen aller Kinder einer Familie, soweit eine längere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.

Weitere Datenschutzinformationen, die für die Kindertageseinrichtungen gelten, sind zu finden auf der Homepage der Gemeinde unter Kinderbetreuung/ Kita Portal Schmitten (§ 50 HDSIG). Auf Wunsch betroffener Personen übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

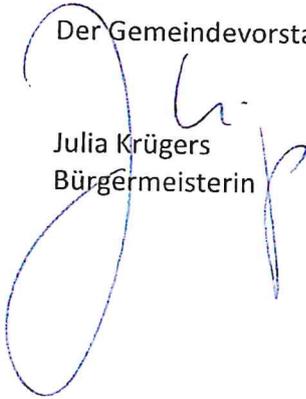
§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft. Die bisherige Satzungsregelung tritt außer Kraft.

Schmitten, den 12.12.2024

Der Gemeindevorstand

Julia Krügers
Bürgermeisterin



Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Schmitten, den 12.12.2024


Julia Krügers
Bürgermeisterin

